

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 12.01.2016
Prof. Flora/Prof. Scheil

I. Anton (A) beschließt, einen Geldtransporter zu überfallen. Er verfolgt den Geldtransporter und hat vor, sobald der Transporter anhält, dem Fahrer und Beifahrer einen schweren (PKW-Radmutter)Schraubenschlüssel vor die Nasen zu halten, die beiden zu fesseln und sie zu zwingen, den Schlüssel für den Tresor im Geldtransporter herauszugeben, damit A sich dort bedienen kann. Als der Transporter stoppt, springt A aus dem Auto, um den Plan in die Tat umzusetzen. Nun geschieht etwas Ungewöhnliches. Der Fahrer des Geldtransporters öffnet die Beifahrertüre, um einen Autostopper einsteigen zu lassen. A sieht, dass gar kein Beifahrer im Geldtransporter ist. Daraus schließt er, dass sich bei dieser Fahrt gar kein Geld im Auto befindet, und fährt unverrichteter Dinge nach Hause.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A.

II. Der Vorstandsvorsitzende (V) der XY AG weist den Leiter der Finanzabteilung (F) an, dem Werbeunternehmer (W) auf Grund einer von V verlangten und von W erstellten Scheinrechnung über tatsächlich gar nicht erbrachte Leistungen Euro 600.000 zu überweisen. F, der keine Ahnung davon hat, dass es sich um eine Scheinrechnung handelt, überweist das Geld auf das Konto des W.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des V, W und F.

III. Hugo (H) stößt mit seinem PKW beinahe mit dem PKW des Christian (C) zusammen. C ruft unmittelbar danach H an und sagt zu ihm, so das Protokoll über die Zeugenaussage des H vor der Polizei: „*Wenn i di es nexte mal seh, dann watsch i di oh und daschlogen tua i di ah!*“.

C bestreitet diese Äußerung, er habe zu H bloß gesagt: „*Willst mich umbringen?*“. Die Staatsanwaltschaft glaubt H und bringt Anklage gegen C ein.

1. Weswegen klagt die Staatsanwaltschaft C an?

2. Der Verteidiger des C ruft den zuständigen Staatsanwalt noch vor Einbringung der Anklage an und teilt ihm mit, dass C die Tat zwar weiterhin bestreite, aber mit einer diversionellen Erledigung (Zahlung eines Geldbetrags) einverstanden wäre. Die Staatsanwaltschaft lehnt ab. Zu Recht?

3. Nach Einbringung der Anklage erhebt der Verteidiger „Einspruch gegen die Anklageschrift“, weil der Sachverhalt nicht soweit geklärt ist, dass eine Verurteilung „nahe liegt“. Mit Aussicht auf Erfolg?

4. Das Gericht glaubt zwar dem Zeugen H, spricht C aber von der Anklage frei mit der Begründung, dass C die Verwirklichung des „subjektiven Tatbestands“ nicht nachgewiesen werden konnte. Dagegen kann die Staatsanwaltschaft welches Rechtsmittel aus welchem Grund erheben?

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!